

Statuten

der Offiziersgesellschaft Nidwalden

vom 27. November 1993

Die Generalversammlung beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Die "Offiziersgesellschaft Nidwalden" bildet unter diesem Namen die nidwaldnerische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz in Stans.

Name, Wesen
und Sitz

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die militärische Weiterbildung ihrer Mitglieder ausser Dienst, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Verständnisses für die Armee und die Landesverteidigung in der Bevölkerung.

Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Arten

Art. 4

Als Aktivmitglieder können männliche und weibliche Angehörige der Schweizer Armee im Offiziersrang, dienstpflichtig oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassen, aufgenommen werden.

Aktivmit-
gliedschaft

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 5

Aktivmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

Ehrenmit-
gliedschaft

Art. 6

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 7

Austritt Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit dem Eingang der Anzeige in Kraft. Der Jahresbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr bleibt geschuldet.

Art. 8

Ausschluss Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen ausschliessen:

1. Widerhandlung gegen die Statuten und den Zweck der Gesellschaft;
2. Unehrenhafte Entlassung aus der Armee.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von 6 Stimmen ausschliessen, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

Der Ausschluss tritt sofort in Kraft und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 9

Organe Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. die Generalversammlung;
2. den Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren;
4. die Fachkommissionen;
5. den Fähnrich.

1. Generalversammlung

Art. 10

Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils auf Einberufung des Vorstandes, in der Regel am letzten Samstag im November statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innert zwei Monaten einzuberufen, wenn

1. dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird;
2. er dies als notwendig erachtet.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher und unter Angabe der Traktanden zu versenden.

Art. 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfassung

Art. 13

Der Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes;
5. Genehmigung des Voranschlags;
6. Festsetzung des Jahresbeitrages;
7. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, soweit nicht der Vorstand gemäss Art. 8 Abs. 2 zuständig ist;
8. Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls, des Jahresberichts des Präsidenten und des generellen Jahresprogrammes;
9. Ernennung der Ehrenmitglieder und andere Ehrungen.

Art. 14

Die Generalversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens zum 1. Oktober eingereicht worden sind. Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Generalversammlung gestellt werden.

Anträge an die Generalversammlung

2. Vorstand

Art. 15

Zusammen- setzung	<p>Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Präsident;2. Vizepräsident;3. Sekretär;4. Kassier;5. Schützenmeister;6. Suststubenmeister;7. Beisitzer.
----------------------	--

Art. 16

Wahl	<p>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass jedes Jahr 3 bzw. 4 Mitglieder gewählt bzw. wiedergewählt werden.</p>
------	--

Art. 17

Konstituierung	<p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und legt die Pflichtenhefte seiner Mitglieder fest.</p>
----------------	---

Art. 18

Beschluss- fähigkeit und Beschluss- fassung	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
--	---

Art. 19

Rechte und Pflichten	<p>Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten der Gesellschaft im Sinne der Statuten zu besorgen und die Gesellschaft nach aussen zu vertreten.</p> <p>Er besorgt alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Aufgaben erfordern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innert Monatsfrist.</p>
-------------------------	---

Art. 20

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

Aufgaben

1. Pflege der Beziehungen zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft und zu anderen kantonalen und ausserkantonalen militärischen Vereinen, sowie Bestellung der entsprechenden Delegierten;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge;
4. Ausarbeitung des Jahresprogrammes;
5. Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
6. Führung der Finanzen und Erarbeitung des Voranschlages;
7. Vernehmlassungen und Stellungnahmen, namentlich an die Schweizerische Offiziersgesellschaft und die Öffentlichkeit;
8. Führung der Suststube;
9. Bestellung der Fachkommissionen;
10. Wahl und Einsatz des Fähnrichs.

Er erfüllt überdies Aufträge der Generalversammlung.

Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Zeichnungs-
berechtigung

3. Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass jedes Jahr ein Revisor gewählt bzw. wiedergewählt wird.

Anzahl und
Wahl

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich das Rechnungswesen zu prüfen, der Generalversammlung den entsprechenden Bericht zu erstatten und die Genehmigung oder die Rückweisung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Rechte und
Pflichten

4. Fachkommissionen

Art. 24

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Angelegenheiten der Gesellschaft Fachkommissionen mit einem oder mehreren Mitgliedern bestellen.

Bestellung

Art. 25

Rechte und
Pflichten

Der Vorstand erteilt der Fachkommission den Auftrag und legt im Rahmen der Statuten deren Rechte und Pflichten fest. Er kann der Fachkommission eine Frist zur Erfüllung des Auftrages setzen.

5. Fähnrich

Art. 26

Wahl

Der Fähnrich wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.

Art. 27

Rechte und
Pflichten

Der Fähnrich ist Träger der Standarte der Offiziersgesellschaft Nidwalden. Er ist für die Standarte verantwortlich.

Der Vorstand und in dringenden Fällen der Präsident bestimmen, wann und wo der Fähnrich die Gesellschaft mit der Standarte repräsentiert.

IV. Finanzen

Art. 28

Mitglieder-
beitrag

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten; die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 29

Gesellschafts-
vermögen

Das Gesellschaftsvermögen äufnet sich durch:

1. die Mitgliederbeiträge;
2. die Vermögenserträge;
3. die unentgeltlichen Zuwendungen.

Es ist vom Kassier nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, soweit die Generalversammlung oder der Vorstand nichts Abweichendes beschliesst.

Art. 30

Rechnungs-
jahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

V. Statutenrevision

Art. 31

Die Total- und die Teilrevision der Statuten kann von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Quorum

Art. 32

Das Verfahren richtet sich nach Art. 14. Entsprechende Anträge auf Total- oder Teilrevision der Statuten und die dazugehörige Begründung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.

Verfahren

Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Generalversammlung gestellt werden.

VI. Auflösung

Art. 33

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von 4/5 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine schriftliche Urabstimmung erfolgen.

Quorum und
Verfahren

Art. 34

Mit der Auflösung geht das Gesellschaftsvermögen zur Verwaltung an die Militärdirektion Nidwalden und ist später einer neugegründeten Offiziersgesellschaft zu übergeben.

Gesellschafts-
vermögen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Soweit diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Subsidiarität
des ZGB

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten der Offiziersgesellschaft Nidwalden vom 24. November 1979.

Stans, den 27. November 1993

Offiziersgesellschaft Nidwalden

Der Präsident:

Der Sekretär:

Oberst i Gst J. von Rohr

Obt B. Poli